

**Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 09.12.2025
und Mitteilung des Senats vom 24.02.2026**

„Vom Prüfauftrag zur Bremischen Prüfungsschleife: Die seit 2014 unterbliebene Reform der Kita-Finanzierung“

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Die Diskussion um eine sachgerechte, transparente und zugleich leistungsfähige Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung innerhalb der Stadtgemeinde Bremen weist mittlerweile einen mehr als zehnjährigen Verlauf auf, ohne dass es bislang zu einer grundlegenden Reform gekommen wäre. Bereits in der 18. Wahlperiode wurde auf parlamentarischer Ebene der Reformbedarf unmissverständlich benannt. So forderte die CDU-Bürgerschaftsfraktion im Jahr 2014 mit Drs. 18/1393 eine Umstellung von der Zuwendungsfinanzierung hin zu einem entgeltbasierten Modell.

In der 19. Wahlperiode wurde die Frage nach einer Ablösung der Zuwendungsfinanzierung durch ein entgelt- bzw. fallpauschalenbasiertes System erneut auf parlamentarischer Ebene aufgerufen. Exemplarisch ist hier der Antrag der CDU-Bürgerschaftsfraktion aus dem Jahr 2016 „Entgelte statt Zuwendungen“ (Drs. 19/155 S) zu nennen, der eine entsprechende Systemumstellung zum Kindergartenjahr 2017/2018 zum Ziel hatte.

In den Folgejahren bestätigte der Bremer Senat mehrfach die strukturellen Herausforderungen des bestehenden Systems zur Kita-Finanzierung. Die Große Anfrage der SPD und der Grünen aus dem Jahr 2017 (Drs. 19/577 S) führte zu einer umfangreichen Senatsmitteilung (Drs. 19/706 S), die abermals Chancen und Risiken eines Systemwechsels – insbesondere unter Bezug auf das Hamburger Gutscheinmodell – evaluierte. Der Senat stellte bei dieser Gelegenheit u. a. fest, dass die Bremer Zuwendungs- und Referenzwertfinanzierung zwar bereits dynamische Elemente enthalte, jedoch in wesentlichen Bereichen (z. B. Sachkosten, Anpassungslogiken, Steuerungsmöglichkeiten) modernisierungsbedürftig sei.

Der kontinuierliche Platzausbau, zunehmend komplexe pädagogische Anforderungen, etwa was Sprachförderung und Inklusion anbelangt sowie Kostensteigerungen — insbesondere im Energiebereich und bei der Verpflegung — haben das bestehende Finanzierungssystem mittlerweile erkennbar an seine Grenzen geführt. Trotz der punktuellen Nachjustierungen durch Sachkostenerhöhungen (letztmalig im Jahr 2024), die an dieser Stelle keineswegs unerwähnt bleiben sollen, ergingen dennoch keine strukturellen Änderungen; im Ergebnis blieb die über-geordnete Reformabsicht somit weiterhin ohne Umsetzung.

Der jüngste Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE bekräftigt abermals, dass das Finanzierungssystem „in dieser Legislaturperiode weiterentwickelt und spätestens mit Wirkung zum Kita-Jahr 2025/2026

umgestellt“ werden soll. Wenngleich auch dieses Datum nicht mehr eingehalten werden wird, so erwächst aus der politischen Selbstbindung der Regierungskoalition doch die Erwartung, dass ein Systemwechsel nicht nur erneut geprüft, sondern auch tatsächlich irgendwann realisiert werden soll.

Die aktuelle Berichterstattung über die finanzielle Schieflage von gleich zwei Kita-Trägern innerhalb weniger Monate („Petri & Eichen“ sowie „pme Familienservice gGmbH Bremen“) verleiht der Debatte neuerliche Dringlichkeit. Dass die jüngst berufene Staatsrätin für den Bereich „Kinder“ im Zuge dessen gegenüber Radio Bremen erklärt hat, die bestehende Finanzierungssystematik sei „in der Tat schwierig“ und „sehr kompliziert“, zeugt zumindest von einem verwaltungsinternen Problembewusstsein. Es ist daher nur folgerichtig, dass die CDU-Bürgerschaftsfraktion unter Zuhilfenahme der vorliegenden Großen Anfrage die jahrelang vertagte Reformforderung erneut mit Nachdruck in das Zentrum der parlamentarischen Auseinandersetzung rückt.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche der bereits im Jahr 2014 durch die Drucksachen 18/1393 und 18/1440 aufgezeigten strukturellen Defizite der Zuwendungsfinanzierung (u. a. Intransparenz, Unübersichtlichkeit und komplexe Förderlogik ohne klare Dynamisierungsmechanismen) bestehen auch im Jahr 2025 nach Einschätzung des Senats unverändert fort?

In der politischen Debatte über das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen wurde 2014 der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Finanzierung der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln“ (Drs. 18/1440) beschlossen. Der Antrag der Fraktion der CDU „Entgelte statt Zuwendungen: Mehr Flexibilität für Eltern und Träger schaffen!“ (Drs. 18/1393) wurde am 16. September 2014 abgelehnt. Die beiden genannten Anträge rücken den zum 1. August 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege in den Mittelpunkt und leiten daraus einen Modifizierungsbedarf ab. Der extensive Kita-Ausbau von 2016 bis 2025 hat eindrücklich unter Beweis gestellt, dass die bestehende Finanzierungssystematik kein limitierender Faktor für den Platzausbau und wachsendes Engagement bestehender und neuer Kita-Träger war und ist. Gleichwohl besteht die Absicht, die Finanzierungssystematik zu überarbeiten und im Sinne der ursprünglich inhärenten Transparenz und Übersichtlichkeit (Jahresganztagsplätze mal Referenzwert) unter Einbeziehung der separat erfolgten Dynamisierungen zu aktualisieren.

2. Warum konnten die bereits in der 18. Wahlperiode geforderten Reformschritte innerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung – insbesondere die Vereinfachung der Finanzierungsmodalitäten, die Reduzierung des wechselseitig bestehenden administrativen Aufwands und die Schaffung flexiblerer Angebotsstrukturen – trotz wiederholter politischer Aufträge nach Auffassung des Senats dennoch bisher nicht umgesetzt werden?

Parallel zu dem oben genannten Platzausbau wurden neue Qualitätsbausteine eingeführt und finanziell abgesichert. Im Sinne der Verbesserung der Angebotsstrukturen für Kinder und Eltern hatten diese Vorhaben Priorität gegenüber einer Neuaufstellung der Finanzierungssystematik. Dennoch haben die Träger und die senatorische Behörde die Analyse und Entwicklung von Reformschritten im Bereich der Finanzierungssystematik wechselseitig vorangetrieben und wichtige Grundlagen für eine Neuordnung erarbeitet (siehe Beantwortung Fragen 3, 5, 7, 8, 9 ff.).

Der oben genannte Antrag (Drs. 18/1393) unterstellt, dass mit einer Umstellung auf Entgeltfinanzierung ein beschleunigter Kita-Ausbau zu erreichen gewesen sei. Zwar zeigen z.B. die Erfahrungen der Freien Hansestadt Hamburg, dass ein Entgeltsystem in Verbindung mit einem Kita-Gutscheinsystem tatsächlich zu einer Marktdynamik geführt und den Kitausbau beschleunigt hat, doch waren kommunale Nachsteuerungen in benachteiligten Stadtteilen nötig, da sich Träger insbesondere in gut situierten Stadtteilen engagiert haben.

In Bremen war aber ab 2015/16 insbesondere die aufholende Entwicklung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen die zentrale Herausforderung, so dass es in der Rückschau richtig war, nicht auf rein marktorientierte Nachfragemodelle zu setzen.

Die überaus positive Entwicklung der Betreuungsquoten, besonders auch im U3-Bereich, bis 2025 bzw. bis zum Ende der aktuellen Planungsperiode 2028 unterstreicht dies sehr deutlich.

3. Welche nachweislichen Ergebnisse haben die im Bündnis für Integration, Bildung und Betreuung eingesetzten Arbeitsgruppen (insb. UAG Finanzierung) nach Kenntnis des Senats seit 2016 im Detail erzielt und wo sind Verzögerungen entstanden?

Das Bündnis für Integration, Bildung und Betreuung wurde gegründet, um die Rahmenbedingungen für einen rechtsansprucherfüllenden Kitaplatz-Ausbau in der Stadtgemeinde Bremen zwischen Trägern und SKB abzustimmen. Ein Handlungsfeld dabei war auch die Kita-Finanzierung, so dass eine UAG Finanzierung eingesetzt wurde, die im Zeitraum zwischen Anfang 2016 und Mitte 2018 tagte. Als

Arbeitsschwerpunkte wurden die Identifikation von Anpassungsnotwendigkeiten im bestehenden Finanzierungssystem, die Überprüfung des geltenden Referenzwertes sowie die ergebnisoffene Prüfung eines potenziellen Wechsels vom Zuwendungs- zu einem Entgeltsystem benannt.

Unter Einbeziehung eines fachlichen Austauschs mit der Jugendbehörde, wurde im März 2017 von Trägern und SKB ein Analyse-Workshop mit Blick auf das Bremer Finanzierungssystem unter Moderation der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung durchgeführt. Durch die breite Teilnahme an Trägervetretern war es das Ziel des Workshops, ein möglichst einheitliches Verständnis der Anpassungsnotwendigkeiten des bestehenden Finanzierungssystems zu entwickeln sowie die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für entsprechende Umsetzungen zu definieren.

Die vorgelegten Ergebnisse konnten allerdings nicht abschließend in einen konkreten Umsetzungsplan überführt werden, u.a. weil es eine uneinheitliche Positionierung der Träger mit Blick auf eine Umstellung auf eine Entgeltfinanzierung gab. Auch ein zur Jahresmitte 2018 vorgelegtes Positionspapier der Träger erwähnte diese Umstellung auf eine Entgeltfinanzierung nicht explizit (siehe Beantwortung Frage 6).

Zudem wurden im Rahmen des Bündnisses wesentliche Verständigungen in Bezug auf die Beschleunigung des Kita-Ausbaus getroffen (bspw. Einführung Investorenmodell, kriteriengestütztes Interessenbekundungsverfahren, flankierende Qualitätsverbesserungen wie die Einführung des Soz.-Päd.-Programms, etc.)

4. Welche politischen, fachlichen oder administrativen Hinderungsgründe haben nach Ansicht des Senats verhindert, dass die im Koalitionsvertrag der 20. Wahlperiode avisierten Reformmaßnahmen in Bezug auf die Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung bereits in der vergangenen Legislatur umgesetzt wurden?

In der 20. Wahlperiode war eine Anpassung der Finanzierungssystematik im Sinne der Rückführung auf die Kernelemente der Referenzwertfinanzierung bei gleichzeitiger Aktualisierung gemäß der aktuellen Preisentwicklung geplant. Dies konnte jedoch aus folgenden Gründen nicht abschließend umgesetzt werden. Trotz einer Anhebung des Budgets im Doppelhaushalt 2020/21 konnten in der Produktgruppe Kindertagesförderung, insbesondere als Folge des Platzausbaus, nicht alle Parameter zur Ressourcenbemessung nachgesteuert werden:

1. Eine flächendeckende Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Einrichtungen mit einem hohen Förderkinderanteil konnte nicht auf dem gleichen Niveau wie in den ursprünglich festgelegten 41 „Schwerpunkteinrichtungen“ erfolgen, da nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung standen und die

- erforderlichen Finanzmittel weder im Produktplan des Sozialressorts für Integrationsleistungen, noch im Produktplan Bildung zur Verfügung standen.
2. Für eine Sachkostenerhöhung standen im Doppelhaushalt 2020/21 ebenfalls nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, da der extensive Platzausbau mit großen finanziellen Herausforderungen einherging. Die Sachkostenerhöhung konnte haushalterisch zur zweiten Jahreshälfte 2022 umgesetzt werden.
 3. Die Integration der Tarifeffekte in den Referenzwert wurde geprüft, letztlich aber verworfen, weil sie sich aufgrund unterschiedlicher Personalstrukturen auf einige Träger stark nachteilig ausgewirkt hätte und der Beibehaltung des finanziellen Status Quo – unter diesen Umständen - damals Priorität gegenüber einer transparenten „Wertberichtigung“ eingeräumt worden ist.

Parallel dazu wurden außerdem neue Qualitätsbausteine eingeführt bzw. finanziell abgesichert. Dazu zählten die Fortführung des ursprünglich befristeten Soz.Päd.-Programms sowie qualitätssteigernde Maßnahmen im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“, z. B. die flächenmäßige Ausrollung eines verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssels in Indexlagen.

5. Welche strukturellen Schwächen des derzeitigen Referenzwertmodells identifiziert der Senat, insbesondere im Hinblick auf sachgerechte Abbildung der Kostenentwicklung seit 2008 (z. B. Sachkostensteigerungen, Energie- und Verpflegungskosten, Tarifentwicklungen)?

Der Senat sieht durchaus strukturelle Schwächen der Finanzierungssystematik im Sinne von Transparenz und Verwaltungsaufwand, nicht jedoch im Sinne einer unterstellten nicht sachgerechten Kostenentwicklung.

Die Träger haben die Möglichkeit, finanzielle Bedarfe, die bei tariftreuer Bezahlung der pädagogischen Angestellten durch neu abgeschlossene Tarifverträge entstehen, in die jährliche Zuwendungsantragsstellung aufzunehmen. Diese beantragten Tarifeffekte werden vom Haushalts- und Zuwendungsreferat anhand vorzulegender Wirtschaftspläne geprüft und bei entsprechender Nachvollziehbarkeit über den referenzbasierten Zuwendungskern hinaus gewährt. Eine vollständige Berücksichtigung von Tarifsteigerungen kann über diesen Mechanismus entsprechend sichergestellt werden. Die Möglichkeit, Kostensteigerungen über zum Referenzwert ergänzende Rechnungsstränge abzubilden hat das OVG Bremen dem Gestaltungsspielraum der Zuwendungsgeberin zugerechnet und diese Zuwendungspraxis entsprechend bestätigt (Urt. v. 14.07.2021 – 2 LC 112/20 -, Rn 87).

Weiterhin hat das OVG Bremen festgehalten, dass die Entscheidung darüber, ob die Sachkostensteigerungen es erforderlich machen, die Zuwendungen zu erhöhen oder ob sich die Förderung der Sachausgaben auch in Ansehung dieser Steigerungen noch als angemessen darstellen, allein der Zuwendungsgeberin obliegt (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 14.07.2021 – 2 LC 112/20 –, Rn. 90). Diese Abwägungen sind durch die senatorische Behörde erfolgt und wurden vom Senat am 19.07.2022 (Sachkostenanpassung mit Wirksamkeit zum 01.08.2022) und am 21.12.2023 (Sachkostenanpassung mit Wirksamkeit zum 01.01.2024) beschlossen. In erstgenannter Vorlage ist unter Zuhilfenahme des FIDES-Gutachtens von 2017 eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem oben genannten Finanzierungszeitraum dargelegt.

Die zweite Vorlage steht bei Anwendung der gleichen Fortschreibungsmethodik wie bei der vorherigen Vorlage im Kontext der Preisentwicklungen, die sich seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ergaben. Es wurden mit der Entscheidung zur Erhöhung des Sachkostenanteils des Referenzwertes Preissteigerungsraten abgedeckt, die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2023 in den relevanten Warenkörben ein Mehrfaches über der durchschnittlichen jährlichen Inflation der 2010er Jahre lagen. Gegenüber dem Jahresbeginn 2024 sind die Inflationsraten bis zum heutigen Tag deutlich zurückgegangen. Eine Anpassung des Sachkostenanteils des Referenzwertes befindet sich im Rahmen des Doppelhaushaltes 2026/27 in der Prüfung und ist im Rahmen der aktuellen Erkenntnisse zur Reform der Finanzierungssystematik zu bewerten.

6. Welche strukturellen Schwächen des derzeitigen Referenzwertmodells haben die Träger der Kindertagesbetreuung durch mündliche oder schriftliche Mitteilung dem Senat und hier insbesondere dem Senator für Kinder und Bildung seit 2014 übermittelt?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Forderungen der Träger, die an die Behörde herangetragen wurden, im Entscheidungsrahmen von fachlichen und politischen Steuerungszielen, rechtlichen Vorgaben sowie haushalterischen Restriktionen und fiskalischen Anreizen zu beurteilen sind. Dabei berührt ein Großteil der Forderungen das Spannungsfeld zwischen zentralisierter und dezentraler Ausgestaltung von institutionellen Beziehungen, zwischen unternehmerischer Freiheit und behördlicher Regulierung im Sinne übergeordneter Steuerungsaufträge.

Mehrfach wurde von einzelnen Trägervertretenden die Einführung einer Entgeltfinanzierung gefordert. Zum einen erhebt nicht die Gesamtheit der referenzwertfinanzierten Träger diese Forderung und zum anderen umfasst der

Begriff „Entgeltfinanzierung“ ein breites Deutungsspektrum. In der Regel sind damit aus Trägersicht erwartete Vorteile gemeint. Diese umfassen beispielsweise eine vertragliche Basis mit mehrjähriger Planungsperspektive, unternehmerische Freiheiten durch finanzielle Deckungsmöglichkeiten, die Abrechnung von kalkulatorischen Kosten und Abschreibungen oder ein Wegfall von Eigenanteilen der Träger.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht sind Forderungen der Träger nach einer Reduzierung von Prüf- und Nachweispflichten über das erbrachte pädagogische Angebot sowie ein vereinfachtes Zuwendungsverfahren in Teilen nachvollziehbar. Doch derartige Vereinfachungen müssen auch mit dem Steuerungsinteresse der öffentlichen Hand kompatibel sein (fachliche Zielsetzungen des SGB VIII, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung, bedarfsgerechte Angebotsplanung). Zwar ist die Gestaltung des aktuellen Zuwendungsverfahrens mit den Nebenrechnungen (insb. Tarifrechnung und Verstärkungsstunden) zulässig und dies auch gerichtlich bestätigt, aber aus arbeitsökonomischer Sicht sowie Transparenzaspekten überarbeitungsbedürftig. Strukturelle Veränderungen der Finanzierung (bspw. die Integration von Nebenrechnungen in den Referenzwert) sowie finanzielle Besserstellungen im bestehenden System (Anpassung von Personal- und Sachkostensteigerungen) lassen sich friktionsfreier ausgestalten, wenn die eingeforderten Bedarfe der Träger transparent und nachvollziehbar in datengestützter Weise gegenüber der Behörde dargestellt werden können.

7. Wie bewertet der Senat die Diskrepanz zwischen tatsächlichen durchschnittlichen Gesamtkosten der Träger laut FIDES-Gutachten vom 26.10.2017 und den im Referenzwert hinterlegten Pauschalen?

Die FIDES hat lediglich die Preisentwicklung einzelner Bestandteile eines zuvor definierten „Warenkorbes“ zur Leistungserbringung in der Kindertagesbetreuung nachgezeichnet. Es wurde weder die Angemessenheit der Kosten der Träger noch die Angemessenheit der Zuwendung hinterfragt bzw. weiter untersucht. Für die Angemessenheit der Zuwendung sind deshalb die o.g. Gerichtsurteile aussagekräftiger.

Der FIDES-Vermerk vom 26.10.2017 geht bei der Ermittlung der Fortschreibungsdaten für Preisentwicklungen im Sachkostenbereich davon aus, dass in der Trägerlandschaft heterogene Kostenstrukturen vorliegen. In Vorbereitung auf die Sachkostenerhöhung im Jahr 2022 wurden bereits die sogenannten Teilleistungshöchstpauschalen abgeschafft. In einzelnen Warenkörben konnten durch diese von den Trägern ausschließlich gedeckelte Beträge abgerechnet werden. Die

Loslösung von den Teilleistungshöchstpauschalen ermöglichte den Trägern in der Finanzierung neue Flexibilitäten, indem noch weitreichendere Deckungsmöglichkeiten in der Zuwendungsfinanzierung geschaffen wurden. Durch dieses Vorgehen wurden den heterogenen Kostenstrukturen der Träger Rechnung getragen.

Für den Personalkostenblock unterstellt der FIDES-Vermerk, dass bei einer Fortschreibung des Referenzwertes nahezu 70 % des finanzierten Betrages auf pädagogisches Personal entfallen. Unabhängig vom tatsächlichen Kostenanteil des pädagogischen Personals an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung bleibt dabei festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Kostenfortschreibung, insbesondere Tarifeffekte, außerhalb des Referenzwertes erfolgt (siehe Beantwortung Frage 5).

Für den Bereich der einzelnen Sachkostenpositionen wird im Rahmen der Senatsvorlage vom 19.07.2022 zur Angemessenheit der Fortschreibungsparameter ausführlich Stellung genommen. Die Methodik des FIDES-Vermerks vom 26.10.2017 wendet eine einfache Fortschreibung der aufgelisteten Teilleistungsentgelte, gemäß der ermittelten Preissteigerungsraten, an. Insbesondere die im Rahmen der oben genannten Senatsvorlage vorgenommene Einführung unterschiedlicher Referenzwerte für den Krippen- und Elementarbereich stellt eine Abkehr von dieser Form der einfachen Fortschreibungsrechnung dar. Ob weitere Nachjustierungen in der Gewichtung der Finanzierungsstrukturen zwischen Krippen- und Elementarbereich vorzunehmen sind, ist im weiteren Reformprozess zur Finanzierungssystematik zu prüfen.

8. Welche einzelnen Schritte wurden seit Inkrafttreten des aktuell geltenden Koalitionsvertrags innerhalb der 21. Wahlperiode nachweislich von Seiten des Senats unternommen, um die beabsichtigte Umstellung des Finanzierungssystems bis zum Kita-Jahr 2025/2026 tatsächlich umzusetzen und aus welchen Gründen genau wurde dieses Vorhaben bisher nicht abgeschlossen?

Zu Beginn der 21. Wahlperiode wurde in Zusammenarbeit mit Kita-Trägern in einer Facharbeitsgruppe der Ansatz verfolgt, potenzielle Finanzierungslücken durch Vergleich eines „idealtypischen Kostenmodells“ mit den realen Kalkulationen der in einer Arbeitsgruppe vertretenen Träger zu identifizieren. Letztlich konnte dieser Prozess aufgrund mangelnder Vergleichsdaten nicht abgeschlossen werden, so dass unter Federführung der damals neu eingesetzten Staatsrätin von Fintel ein Kostenvergleich auf Stadtstaatebene angestoßen wurde, um mögliche Nachsteuerungsbedarfe zu identifizieren.

Zwar gibt es trotz der Unterschiede von Entgelt- und Zuwendungsrecht deutliche Parallelen zwischen den Stadtstaaten, doch zeigte sich ebenso, dass für eine aussagekräftige vergleichende Kostenanalyse ein vertiefter Stadtstaaten-Austausch erforderlich werden würde. Dieser wurde zwischen den zuständigen Abteilungsleitungen im Herbst 2025 vereinbart und einem Arbeitstreffen im Dezember in Hamburg eingeleitet.

Auf dieser Basis entwickelt SKB einen Reformvorschlag für eine angepasste Finanzierungssystematik, deren Grundzüge den kommunalen Kita-Trägern ab März 2026 vorgestellt werden.

9. Welche Optionen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Anpassung des Finanzierungssystems liegen dem Senat derzeit vor („Weiterentwicklung“, „Umstellung“, „Hybridmodelle“)?

a. Welche fachlichen Kriterien bestimmen die Auswahl des zukünftigen Modells?
Das künftige Finanzierungsmodell soll im Kern auf die Anzahl der betreuten Kinder, den jeweiligen Betreuungsumfang sowie spezifische Problemlagen, Bildungsrisiken und Förderbedarfe bezogen sein. Insofern sollen bewährte Systembestandteile der bisherigen Referenzwertfinanzierung samt einer im Bundesvergleich vorbildlichen Personalbemessung übernommen und gleichzeitig Bestandteile abgebaut werden, die zu Fehlsteuerungen oder Fehlanreizen führen.

- b. Wie stellt der Senat hierbei sicher, dass die geplante Reform in den laufenden Platzausbau, die Bedarfsplanungen und die Qualitätsentwicklungsprozesse integrierbar ist?

Die zentrale Ausbauplanung wird auch zukünftig integraler Bestandteil des Steuerungssystems der Kindertagesförderung bleiben. Eine Umstellung auf ein reines „Marktmodell“ ist nicht geplant, so dass Bedarfslagen analysiert und eine entsprechende Unterstützung bei Standortentscheidungen sichergestellt werden kann. Zentrales Finanzierungselement soll die tatsächlich erbrachte pädagogische Leistung sein.

- c. Ist beabsichtigt, ein eigenständiges Bremer Modell zu entwickeln oder strebt der Senat explizit eine Annäherung an bestehende Modelle anderer Bundesländer (z. B. Hamburg oder Berlin) an?

Der Austausch mit Hamburg und Berlin bietet wertvolle Anhaltspunkte für die Neujustierung von Stellschrauben des Bremer Finanzierungssystems. Mit einem „Menge x Preis-Mechanismus“ beinhaltet das Ursprungsgerüst der Referenzwertfinanzierung bereits wesentliche Aspekte einer Subjektfinanzierung

(Pro-Platz-Finanzierung). Transparenzfördernde Elemente wie das Berliner Preisblatt eignen sich zur Erfüllung der bremischen Zielsetzungen.

Allerdings müssen auch die zum aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Steuerungsbedarfe in Bremen berücksichtigt werden. So wäre eine 1:1-Übernahme eines Gutscheinmodells gegenwärtig nichtzielführend

Gemäß des Eckwertebeschlusses zum Doppelhaushalt 2026/27 sind die durchschnittlichen Kosten der Kita-Versorgung auf Stadtstaatenniveau zu begrenzen.

10. Wie sollen im Rahmen eines zukünftigen Modells besondere Bedarfe finanziell gesteuert werden für

a. unbesetzte Betreuungsplätze;

Gemäß Koalitionsvertrag sind grundsätzlich mit Kindern besetzte Plätze zu finanzieren. Daneben wird die Beibehaltung und ggf. Weiterentwicklung einer objektbezogenen Teilfinanzierung geprüft (platzunabhängige Finanzierung, insbesondere für Gebäudeinfrastruktur), da es im öffentlichen Interesse ist, wenn Träger einen räumlichen „Resilienz-Puffer“ erhalten, um auf Nachfrageschwankungen zu reagieren

b. Sprachförderung;

Die überarbeitete Finanzierungssystematik soll die neben der Grundförderung bestehenden Förderstränge reduzieren. An den Stellen, an denen dies möglich und sinnvoll erscheint, soll eine weitgehende Integration in die Grundfinanzierung erfolgen. Gleichzeitig sollen spezifische Förderbedarfe möglichst zielgruppenorientiert erfüllt werden.

c. Inklusion;

Es empfiehlt sich, die Finanzierung der sog. Schwerpunkteinrichtungen, in denen Anteile der Gruppenplätze mit Förderkindern belegt werden, möglichst auf eine Pro-Platz-Pauschale umzustellen, da Kinder mit Förderbedarfen regelmäßig auch in anderen Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Dadurch könnte die Förderressource direkter dem tatsächlichen Bedarf des Kindes folgen.

d. Armutsprävention;

Die Finanzierungssystematik soll dahingehend Anreize setzen, dass der Ausbau und die Belegung von Kita-Plätzen auch in sozial benachteiligten Stadtteilen für freie Träger mindestens genauso attraktiv ist wie bei Regelplätzen in Stadtteilen mit einer geringeren Dichte an sozialen Herausforderungen. Aus diesem Grund wird die Umstellung auf ein reines Marktmodell/ Entgeltsystem derzeit nicht verfolgt.

e. sozialräumliche Disparitäten;

Analog zur geplanten Anpassung der Finanzierung der Schwerpunkteinrichtungen würde es sich empfehlen, auch die finanzierte Zusatzressource für sog.

Indexeinrichtungen („Verteilmechanismus auf Grundlage des Sozialindex“) aus der Gruppenbetrachtung herauszulösen und zukünftig als Pro-Platz-Pauschale zu finanzieren, um eine gerechte Finanzierung auf einem breiteren Förderniveau zu ermöglichen.

f. qualitative Zusatzanforderungen?

Ein weiteres Qualitätsziel des neuen KiTa-Finanzierungsmodells ist es, eine verlässlichere Betreuungssituation herzustellen und Ausfallzeiten zu reduzieren. Dies wird als zentrale Herausforderung gesehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten und Kinder umfassend in ihrer Entwicklung und Lernbiografie zu fördern.

11. Wie gedenkt der Senat einen möglichen Zielkonflikt zwischen marktorientierten Steuerungsansätzen (Elternwahl, Fallpauschalen) und notwendiger kommunaler Angebotssteuerung auflösen?

Die Bedarfe der Eltern (insb. auch erkennbar über die Anwahl der Kita-Plätze) sind eine wesentliche Grundlage für die kommunale Bedarfsplanung und damit verbundene Steuerung nach § 80 SGB VIII. Insofern werden in der kommunalen Angebotsplanung diese Aspekte mitberücksichtigt. Gleichzeitig bieten Förderpauschalen einen guten Rahmen für eine sachgerechte Steuerung in der Grundfinanzierung. Darüber verfügen die Träger auch über die Möglichkeit den konkreten Mitteleinsatz den Bedarfen und Möglichkeiten vor Ort im Rahmen ihres Einrichtungskonzepts sachgerecht und effizient zu steuern.

12. Welche gesetzlichen Änderungen sind für eine Umstellung der Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung nach Einschätzung des Senats notwendig?

Auf der untergesetzlichen Ebene wird insbesondere die Erstellung von neuen Förderrichtlinien erforderlich sein. Kommunalrechtlich sind Überarbeitungen des Beiträge-Ortsgesetzes und auf Landesebene punktuell Anpassungen der gesetzlich festgeschriebenen pädagogischen Standards zu prüfen.

a. Wann sollen entsprechende Entwürfe den fachlich zuständigen Gremien vorgelegt werden?

Nach aktuellem Stand sollen die zuständigen Gremien möglichst zum Jahreswechsel 2026/27 mit den entsprechenden Entwürfen befasst werden.

- b. Ab welchem Zeitpunkt soll das neue Verfahren nach aktueller Planung des Senats etabliert und angewendet werden?

Nach aktueller Planung soll das neue Verfahren zum Start des Kita-Jahres 2027/28 möglichst erstmalig zur Anwendung kommen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.